



Markt Schneeberg

Amtliche Bekanntmachung

**Am Mittwoch, 16.01.2019, um 19:00 Uhr
findet im Rathaus Schneeberg
eine Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:**

- 1 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung
- 2 Steuerlicher Jahresabschluss der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung für das Jahr 2017
- 3 Bericht aus der Bürgerversammlung vom 6. Januar 2019
- 4 Volksbegehren "Rettet die Bienen!" vom 31.01. bis 13.02.2019
- 5 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 5.1 Jahresbericht 2018 über die Tätigkeit der "Stiftung Altenhilfe im Landkreis Miltenberg"
- 5.2 Bürgerfragestunde

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 über die Zulassung des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ ist an der Amtstafel am Rathaus angeheftet und liegt im Rathaus Schneeberg, Amorbacher Straße 1, Hauptverwaltung, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Der Markt Schneeberg bildet einen Eintragsbezirk im Rathaus Schneeberg, Amorbacher Straße 1, Hauptverwaltung, 63936 Schneeberg. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten in der Zeit vom 31.01. bis 13.02.2019:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag, den 07.02.2019 von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, den 09.02.2019 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der gesamte Wortlaut der Bekanntmachung ist an der Amtstafel des Rathauses Schneeberg angeheftet.

Westfrankenbahn

Die Westfrankenbahn führt Vegetations-/Rückschnittarbeiten entlang der Madonnenland durch. Dabei kommen Zweibegefahrzeuge mit Mulchkopf und Sägen zum Einsatz. Gearbeitet wird überwiegend nachts, daher sind Lärmbeeinträchtigungen leider unvermeidbar.

Die Nachtarbeiten mit den schweren Geräten finden vom 14. Januar bis 2. Februar 2019 zwischen Miltenberg und Walldürn statt.

Schneeräumpflicht

Der Markt Schneeberg bittet darum, der Schneeräum- und Streupflicht in den kommenden Wintermonaten nachzukommen.

Gemäß der Verordnung vom 18.09.1999 über die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verpflichtet, bei Schneefall und Winterglätte die an ihr Grundstück angrenzenden Gehbahnen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Eigentümer haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), möglichst jedoch nicht mit Tausalz und nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch die Haftung für eventuelle Schäden zu tragen haben, die auf eine Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht zurückzuführen sind.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wasseruhren regelmäßig kontrollieren und vor Frost schützen

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Hauseigentümer für den Wasserverbrauch, der von den Wasseruhren erfasst wird, aufkommen müssen.

Ob sich der Wasserverbrauch gegenüber dem vorherigen Zeitraum verändert hat, lässt sich am besten mit einem regelmäßigen Ablesen des Zählerstandes kontrollieren. Wer z. B. in monatlichen Abständen den Verbrauchswert in einer Tabelle notiert, stellt Unregelmäßigkeiten schnell fest. Für einen erhöhten Wasserverbrauch gibt es in der Regel nachvollziehbare Ursachen, die aufgespürt werden sollten, bevor eine hohe Gebühreinnachzahlung für Wasser und Kanal fällig wird. Oftmals sind z.B. Toilettenspülkästen mit undichten Verschlüssen, laufende Wasserhähne oder andere Undichtigkeiten, an denen Wasser austritt, das Problem. Auch ein kleines Rinnsal, das stetig läuft, ergibt im Laufe von Tagen und Wochen große Wassermengen.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Wasserzähler und auch ggfls. Heizungsventile vor Frosteinwirkung zu schützen sind. Es wird empfohlen, frostgefährdete Wasserzähler durch geeignete Maßnahmen so abzudecken, dass ein Einfrieren unmöglich ist, besonders bei Gebäuden, die sich im Rohbau befinden bzw. nicht beheizt werden!

Es wird auch daran erinnert, Gartenleitungen und Wasseranschlussleitungen ordnungsgemäß abzustellen und zu entleeren, um Rohrbrüche durch Einfrieren der Leitungen zu verhindern.

Schäden an Wasserzählern, die infolge Frosteinwirkung ausgewechselt werden müssen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.

angeheftet am 11.01.2019

Schneeberg, den 11.01.2019
MARKT SCHNEEBERG



(Kuhn)

1. Bürgermeister

abgenommen am: